

Sonderklassehonorare und ärztliche Nebentätigkeiten

Sozialversicherungspflicht erfüllen

Sonderklassehonorare stellen steuer- und sozialversicherungsrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit dar. Ärztinnen und Ärzte, die Sonderklassegelder beziehen, müssen sich daher auch um Besteuerung und Sozialversicherung kümmern. Gleiches gilt für alle weiteren Einkünfte aus selbstständiger ärztlicher Nebentätigkeit von angestellten Ärztinnen und Ärzten.

Von Michaela Rutkoswki und Anelia Mihova-Vajda

► In Wien werden die Sonderklassehonorare – wie in den meisten anderen Bundesländern – nicht von der Krankenanstalt ausgezahlt, sondern im Namen und auf Rechnung der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte eingehoben und an alle Ärztinnen und Ärzte der Abteilung verteilt. Sonderklassehonorare müssen von der einzelnen Ärztin und dem einzelnen Arzt (sollten nicht bereits andere zu versteuernde Einkünfte vorliegen) ab einem jährlichen Gewinn von 730 Euro versteuert werden.

Grundsätzlich unabhängig von der Höhe des Einkommens besteht auf Grundlage des Sozialversicherungsgesetzes der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (§ 2 Abs. 2 Z 1 FSVG) eine Teilversicherungspflicht in der Pensions- und Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS, bis 31.12.2019 Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - SVA). Diese Grundsätze gelten ausnahmslos für alle Ärztinnen und Ärzte, die Sonderklassegelder beziehen und daher unter anderem auch für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung sowie für pragmatisierte Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich der Unfallversicherung.

Meldeverpflichtung

Der Beginn und das Ende des Bezugs von Sonderklassehonoraren ist der SVS mittels eines eigens dafür vorgesehenen Formulars zu melden.

Unabhängig davon ist der Bezug von Sonderklassehonoraren jedenfalls auch der Wiener Ärztekammer zu melden (Online unter www.aekwien.at/standesführung steht dafür unter dem Punkt „Beiträge Concisa/SVS“ das PDF „Meldung gem. FSVG von ärztlicher Nebentätigkeit bzw. Sondergebühren in eigenen KH“ zum Download bereit.)

Die Ärztekammer ist gesetzlich dazu angehalten, jede Meldung über die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit an die SVS weiterzuleiten.

Die SVS kann auch aufgrund der durchgeführten Einkommenssteuererklärung über eine Mitteilung des Finanzamts Kenntnis vom Bezug von Sonderklassehonoraren erhalten. Somit kann es im Falle einer nicht erfolgten Meldung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu nachträg-

lichen Beitragsforderungen unter Zinsvorschreibung durch die SVS kommen.

Mehrfachversicherung

Die Versicherungspflicht besteht ergänzend zu der auf Basis des Dienstverhältnisses bestehenden Sozialversicherungspflicht als Dienstnehmer. Im Gegensatz zur bestehenden Pflichtversicherung im Rahmen des Dienstverhältnisses sind Ärztinnen und Ärzte für die Entrichtung der Beiträge zur SVS jedoch selbst verantwortlich. Da eine neue Versicherungspflicht dazu kommt, nennt man es Mehrfachversicherung, die jedoch nicht für die Kranken-, sondern nur für Pensions- und Unfallversicherung gilt. Die Beiträge an die SVS stellen im Jahr der Zahlung eine steuerlich absetzbare Betriebsausgabe dar.

Pensionsversicherung

Die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrags beträgt 20 Prozent der Beitragsgrundlage (= Einkünfte plus vorgeschriebene FSVG-Beiträge). Überschreitet die Summe der Beitragsgrundlagen sowohl aus dem Dienstverhältnis als auch aus den Sonderklassehonoraren die Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2020: monatlich 5370 Euro), werden zu viel bezahlte Beiträge im Nachhinein zurückerstattet beziehungsweise gutgeschrieben. Zur Beschränkung der Beitragspflicht beziehungsweise zur Vermeidung von zu hohen Vorauszahlungen besteht für mehrfachversicherte Ärztinnen und Ärzte allerdings die Möglichkeit, der SVS bereits vorab eine vom Dienstgeber ausgefüllte und unterschriebene Arbeits- und Entgeltbestätigung zu übermitteln. Es erfolgt dann eine sogenannte Differenzbeitragsvorschreibung; das heißt, dass nur mehr die



Download von Formularen

Weitergehende Informationen sowie die erwähnten Formulare sind unter www.svs.at abrufbar.

- Versicherungsanmeldung für freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, selbstständige Apotheker, Ziviltechniker und Mitglieder der Patentanwaltskammer
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. dem FSVG

Die SVS ist österreichweit unter 050 808 808 erreichbar. Das SVS-Kundencenter Wien befindet sich in der Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien.

Differenz zwischen Angestelltegehalt und Höchstbeitragsgrundlage bei der SVS versicherungspflichtig wird. Sollte bereits das monatliche Bruttoeinkommen (inklusive Dienste, Zulagen, Sonderzahlungen) aus dem Dienstverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, sind keine Beiträge in der Pensionsversicherung an die SVS zu leisten.

Unfallversicherung

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist ein einkommensunabhängiger monatlicher Fixbetrag (Wert 2020: 10,09 Euro). Eine Befreiung ist – auch bei Mehrfachversicherung – rechtlich nicht möglich und der Beitrag ist somit jedenfalls zu leisten.

Ausnahmen

Ärztinnen und Ärzte, die in einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (zum Beispiel Bund, Land, Gemeinde) stehen und denen daraus eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss zusteht

(zum Beispiel „pragmatisiertes“ Dienstverhältnis), sind von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung generell ausgenommen. Das Bestehen eines solchen Dienstverhältnisses wird seitens der SVS mittels eigenem Fragebogen abgefragt. Um jedoch etwaige Missverständnisse und eine ungewollte Einbeziehung in die Pensionsversicherung zu vermeiden, empfiehlt sich auch eine aktive Mitteilung über das pragmatisierte Dienstverhältnis an die SVS. Bei geringfügigen Einkünften (Wert 2020: jährlicher Umsatz maximal 35.000 Euro und jährliche Einkünfte maximal 5527,92 Euro) kann die Ausnahme von der Pensionsversicherung beantragt werden, sofern in den letzten 60 Kalendermonaten aufgrund anderer freiberuflicher Einkünfte nicht länger als zwölf Kalendermonate eine Pflichtversicherung bestanden hat. Der Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung kann mittels eigenem Formular zeitgleich mit der Versicherungserklärung abgegeben werden. Für das laufende Jahr ist er spätestens bis

Der Beginn und das Ende des Bezugs von Sonderklassehonoraren ist der SVS mittels eines eigens dafür vorgesehenen Formulars zu melden.

Jahresende zu stellen. Für Vorjahre (bei nachträglicher Vorschreibung von Beiträgen nach verspäteter Meldung) muss der Antrag allerdings spätestens binnen eines Monats ab Fälligkeit der ersten Beitragsvorschreibung gestellt werden. Diese beiden Ausnahmen gelten nicht für die Unfallversicherung.

Nebentätigkeiten

Die oben stehenden Ausführungen gelten auch für alle weiteren Einkünfte aus selbstständiger ärztlicher Nebentätigkeit von angestellten Ärztinnen und Ärzten, wie Praxisvertretungen, Tätigkeiten in ärztlichen Bereitschaftsdiensten (Ärztfunkdienst) beziehungsweise sonstige ärztliche Tätigkeiten, die auf Honorarbasis entlohnt werden. Sofern neben der Anstellung eine Ordination betrieben wird, unterliegen auch diese Einkünfte der Sozialversicherungspflicht bei der SVS. □

Für weitere Fragen steht Ihnen die Stabsstelle Recht der Ärztekammer für Wien gerne zur Verfügung: recht@aekwien.at.



SOS-Kinderdorf Wien sucht ab sofort für unser seit über 11 Jahren gut eingeführtes **Ambulatorium für Kinder- und Jugendpsychiatrie** in Wien Floridsdorf eine/n

Fachärztin/ Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

(bis zu 30 Wochenstunden)

Wir wenden uns an kommunikative und teamfähige Persönlichkeiten mit abgeschlossener FachärztInnenausbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Bereitschaft zur selbstständigen ambulanten Tätigkeit.

Wir bieten eine herausfordernde kinder- und jugendpsychiatrische Tätigkeit in einem multiprofessionellen Team, flexible Dienstzeiten (Montag bis Freitag) nach Vereinbarung, regelmäßige Supervision, die Förderung von fachspezifischen Fortbildungen sowie ein Sabbatical nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

SOS-KINDERDORF, Ambulatorium für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Anton-Bosch-Gasse 29, 1210 Wien oder per **E-Mail** an christian.kienbacher@sos-kinderdorf.at



Das Ärzteteam des Kinderhospiz Netz sucht

ÄRZTIN / ARZT zur Mitarbeit

Wir betreuen Familien, in denen ein Kind/Jugendlicher/junger Erwachsener mit einer lebenslimitierenden Erkrankung lebt – zu Hause und im KinderTages Hospiz.

Ihre Qualifikationen und Kompetenzen:

- ▶ Pädiatrie, Allgemeinmedizin, Anästhesie
- ▶ mehrjährige Berufserfahrung, intensiv- und/oder palliativmedizinische Erfahrung von Vorteil
- ▶ Universitätslehrgang Palliative Care in der Pädiatrie oder Bereitschaft diesen zu absolvieren
- ▶ Sozialengagement und Einsatzbereitschaft
- ▶ Wahl-/Arztpraxis erwünscht

Wir bieten:

- ▶ Eigenverantwortliches, vielseitiges Tätigkeitsfeld
- ▶ Engagiertes multiprofessionelles Team
- ▶ Flexible Arbeitszeiten
- ▶ Supervision und Fallreflexion

Arbeitszeit: 20 – 25 Wochenstunden nach Vereinbarung, im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis

Nähere Infos unter: kinderhospiz.at/jobangebote

Kinderhospiz Netz | Wiens erstes Kinderhospiz

1120 Wien, Meidlinger Hauptstrasse 57-59
www.kinderhospiz.at

